

ausdrückliche Erklärung der Suspension (Eugens IV.), der er suo facto proprio dem Dekret der 11. Session entsprechend nach zwei Monaten verfallen sei¹³⁾, ginge sie dagegen sehr viel an, da sich die Fürsten in ihren Angelegenheiten häufig an ihn wenden und die Gewissen nun nicht mehr durch Unwissenheit irregeleitet werden. Das Schisma habe Eugen IV. schon lange vor der Suspension herbeigeführt, als er *altare contra altare*¹⁴⁾, ein conciliabulum gegen das wahre Konzil stellte, und wegen seines Verbarrens im Schisma habe er dann abgesetzt werden müssen. Nach der Absetzung sei er aber kein Papst mehr, und so sei er es, nicht das Konzil, der das Schisma mache.

b) Es habe im Interesse der Fürsten gelegen, daß man, dem von ihnen beschworenen Dekret gemäß¹⁵⁾, zur Absetzung geschritten sei. Die Protestierenden können sich in keiner Weise auf ihre größere Frömmigkeit berufen; denn nichts ist gottloser als das Verbarren im Schisma, das die Kirche ins Verderben führt. Mit einem Protest würden sie vielmehr gegen die von ihnen beschworene¹⁶⁾ Verteidigung und Einhaltung der Konzilsdekrete verstoßen. Wenn aber argumentiert werde: *auctoritas principum maxima erat, et alii, qui actus fecerunt, inferiores erant condicione*, so sei doch nachdrücklich zu betonen, daß nach dem Willen des Konzils jeder Inkorporierte gleiches Stimmgewicht habe und die Konzilssachen a maiori parte numeri erledigt werden, *nulla qualitate cuiuscunque incorporati inspecta*. Eben so sei es bei allen Konzilsakten geschehen, und zwar mit Billigung durch die päpstlichen Präsidenten und alle Gesandten der Könige und Fürsten. Cur ergo allegant dignitatem protestantium, cum ceteri incorporati, ut et ipsi, vota decisiva habere debeant? Allgemeiner Rechtsauffassung entsprechend sei eine Minderheit von weniger als einem Drittel nie berücksichtigt worden, davon ganz abgesehen, daß hier eine zehnfache und noch größere Mehrheit bestanden habe.

56–57 decisiva: de scisma.

¹³⁾ Nämlich 2 Monate nach den zunächst gesetzten 4 Monaten; COD 466.

¹⁴⁾ Zugrunde liegt wohl c. 42 C. XXIII q. 5; s.u. Nr. 526 Z. 129–136.

¹⁵⁾ Vorber (s. RTA XVI 437 Z. 30) war vom Dekret *Quoniam frequens* der 11. Session (1433 IV 27) die Rede; COD 466–469: *tota christianitate consenciente et approbante*.

¹⁶⁾ Nämlich bei der jeweiligen Inkorporation in das Konzil. Die Eidformel war jedoch sehr umstritten; Lazarus, Basler Konzil 50–52. S.o. Nr. 520 Z. 928.

1442 Juni 30, Florenz.

Nr. 524

Der Kardinalkämmerer Ludouicus, Patriarch von Aquileja, an den päpstlichen Thesaurar B. Angelus von Traù. Geldanweisung für NvK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata cameraria 829 f. 160r.

Druck: RTA XVI 644.

Er befiehlt ihm, durch den Kubikular Franciscus de Padua an Cosmas de Medicis und Genossen 300 Kammergilden zahlen zu lassen, die sie in Frankfurt an die päpstlichen Oratoren Iohannes Caruaial und Nicolaus de Cusa für ihre zu erwartenden Auslagen ausgefertigt haben, und zwar 200 für Johannes und 100 für Nikolaus.

1442 Juni 30, <Florenz>.

Nr. 525

Eintragung in den Ausgabenregistern der Camera Apostolica über Geldauszahlung für NvK.

Or.: ROM, Arch. Vat., Intr. et Ex. 408 f. 78r und 409 f. 78r.

Erw.: RTA XVI 644.

Der Thesaurar B. Angelus von Traù läßt auf Anweisung des Kardinalkämmerers vom gleichen Tage durch den Kubikular Franciscus de Padua an Cosmas de Medicis und Genossen 300 Gulden zahlen, die sie in Frankfurt den päpstlichen Oratoren Iohannes Caruaial und Nicolaus de Cusa ausgefertigt haben, und zwar 200 an Johannes und 100 an Nikolaus.